STATUTEN

Förderverein Musikschule Aesch-Pfeffingen mit Sitz in Aesch BL

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen

Förderverein Musikschule Aesch-Pfeffingen

besteht mit Sitz in Aesch BL ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2: Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung von Familien, die sich den Musikunterricht an der Musikschule Aesch-Pfeffingen nicht leisten können. Er übernimmt Anteile an Unterrichtskosten, Miete von Musikinstrumenten, Beiträge an Musiklager usw.

Der Unterricht an der Musikschule Aesch-Pfeffingen soll für alle Kinder und Jugendliche möglich sein. Sie sollen einem wunderschönen Hobby nachgehen können. Der Förderverein kann so mithelfen, dass die Zukunft von Musikvereinen, Ensembles usw. sichergestellt ist, und dass viele Musikantinnen und Musikanten mit ihren schönen Klängen andere Menschen begeistern.

Der Förderverein leistet auch Beiträge an aussergewöhnliche Projekte und Initiativen.

Artikel 3: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Sponsorenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Artikel 4: Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über allfällige Aufnahmegesuche, die schriftlich erfolgen müssen, entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind automatisch Mitglieder.

Die Mitgliedschaft von Gönnern und Sponsoren ist nicht vorgesehen.

Artikel 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 6: Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 8: Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühling statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- I) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist nicht möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Artikel 10: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11: Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel 12: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 14: Inkrafttreten

Aesch, 29. April 2020

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. April 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:	Die Aktuarin:
Philipp Muster	Catherine Feigenwinter Reimann